

Merten Detlef/Papier Hans-Jürgen (Hrsg.), Müller Jörg Paul/Thürer Daniel (Koord.): Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Bd. VII/2: Grundrechte in der Schweiz und Liechtenstein, 912 Seiten, CHF 268.-. Heidelberg und Zürich/St. Gallen 2007. ISBN 978-3-03751-041-4.

Detlef Merten und Hans-Jürgen Papier haben sich Grosses vorgenommen, als sie ihr breit angelegtes Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa in Angriff nahmen. Die geplante Handbuch-Reihe umfasst 9 voluminöse Bände, wobei 2 davon in 2 Teilbände gegliedert sind. Die Darstellung der Grundrechte in Deutschland nimmt naturgemäss den grössten Raum ein (5 Bände), während je ein Band den europäischen und internationalen Grund- und Menschenrechten, den Grundrechten in West-, Nord- und Südeuropa, denjenigen in Ostmittel- und Osteuropa sowie den Grundrechten in Österreich, der Schweiz und Liechtenstein gewidmet ist. Bis jetzt erschienen sind die Bände I (2004) und II (2006) sowie der

hier vorzustellende Band VII/2 für die Schweiz und Liechtenstein (2007).

Um es gleich vorwegzunehmen: den (deutschen) Herausgebern und vor allem den (schweizerischen) Koordinatoren Jörg Paul Müller und Daniel Thürer ist es hervorragend gelungen, die Grundrechte durch nicht weniger als 23 Schweizer Autoren und Autorinnen sowie Wolfgang Höfling für Liechtenstein behandeln zu lassen. Besonders erfreulich erscheint, dass mit Jean-François Aubert, Astrid Epiney, Giorgio Malinverni und Michel Hottelier vier Vertreter der welschen Schweiz unter den Mitwirkenden figurieren, ist das Werk doch ausschliesslich in deutscher Sprache abgefasst. Grundrechtsbezogene Auszüge aus der Bundesverfassung und der Verfassung des Fürstentums Liechtensteins erleichtern den ausländischen Lesern den normativen Zugang. Und ein ausführliches, über 40 Seiten starkes und von Antje Draheim erstelltes Sachregister dient der Erschliessung des reichhaltigen Inhalts durch die Benutzer und Benutzerinnen.

Bei einer Darstellung der Grundrechte interessieren den Leser vorerst die Gliederung des Stoffes und die Zusammenfassung der einzelnen Grundrechte in thematische «Blöcke» – aber natürlich vor allem, wer die einzelnen Grundrechtsthemen behandelt. Der Sammelband gliedert sich in drei Abschnitte: ein Allgemeiner Teil umfasst sieben Beiträge zur geschichtlichen Entwicklung, zu den Grundlagen sowie zu den allgemeinen Grundrechtslehren: Jörg Paul Müller, Geschichtliche Grundlagen, Zielsetzungen und Funktionen der Grundrechte; Daniel Thürer, Verfassungsrechtlicher und völkerrechtlicher Status der Grundrechte; Georg Müller, Schutzwirkung von Grundrechten; Beatrice Weber-Dürler, Träger von Grundrechten; Daniel Thürer, Der Status der Ausländer; Michel Hottelier, Grundrechtskonkurrenzen und Grundrechtskollisionen; Markus Schefer, Beeinträchtigung von Grundrechten.

Der zweite Teil widmet sich den Einzelgrundrechten, in Anlehnung an die BV unterteilt in 5 Abschnitte. Unter «Freiheit und Gleichheit» finden sich die Beiträge von: Walter Haller, Menschenwürde, Recht auf Leben und persönliche Freiheit; Beatrice Weber-Dürler, Gleichheit; Anne Peters, Diskriminierungsverbote; Bernhard Ehrenzeller, Glauben, Gewissen und Weltanschauung; Rainer J. Schweizer, Recht auf Ehe und Familie; Andreas Kley, Unverletzlichkeit der Wohnung sowie Niederlassungsfreiheit. Der zweite Abschnitt «Kommunikationsgrundrechte» umfasst Aufsätze von Giorgio Malinverni, Meinungs-, Medien- und Informationsfreiheit; Thomas Fleiner, Sprachenfreiheit; Rainer J. Schweizer, Wissenschaftsfreiheit und Kunstfreiheit; sowie Ulrich Zimmerli, Versammlungsfreiheit. Der Schutz der politischen Rechte (Pierre Tschannen) bildet allein einen (dritten) Abschnitt. Die wirtschaftlichen und sozialen Grundrechte werden im vierten Abschnitt dargestellt von Giovanni Biaggini, Eigentums- und Vereinigungsfreiheit und Koalitionsfreiheit; Klaus A. Vallender, Wirtschaftsfreiheit; sowie Astrid Epiney/Bernhard Waldmann, Soziale Grundrechte und soziale Zielsetzungen. Den Garantien prozessualer und materieller Gerechtigkeit widmen sich im fünften Abschnitt Helen Keller, Garantien fairer Verfahren und des rechtlichen Gehörs; Peter Hänni, Grundrechte des Angeschuldigten im Strafprozess; Regina Kiener, Garantie des ver-

fassungsmässigen Richters sowie Jean-François Aubert, Willkürverbot und Vertrauensschutz als Grundrechte. Im dritten Teil schliesslich behandelt Rainer J. Schweizer die Grundrechtsdurchsetzung.

Die Vorstellung eines Sammelwerkes mit 24 Autoren, die sich je einem Thema resp. Grundrecht zuwenden, stellt den Rezensenten vor unüberwindbare Schwierigkeiten. Auf alle Einzelbeiträge kann er aus naheliegenden Gründen unmöglich eingehen. Pflückt er sich aber einzelne Autoren heraus, deren Beiträge es ihm besonders angetan haben, verfällt er rasch in hoffnungslose Willkür. Versucht er gar, Originelles herauszufiltern, verschafft er sich bei den «Anderen» kaum neue Freundschaften... Immerhin sei auf einige grundlegende Aspekte der Grundrechtsentwicklung hingewiesen:

Jörg Paul Müller weist einerseits auf den traditionell hohen Stellenwert der demokratisch verstandenen Freiheit und die verschiedenen Ausprägungen der Garantie politischer Grundrechte hin; andererseits beleuchtet er die bislang grosse Tragweite des Willkürverbots als «Muttergrundrecht». Er stellt die Frage in den Raum, wie weit diesem die erst 1999 eingeführte Garantie der Menschenwürde (Art. 7 BV) den Rang ablaufen wird. Eine preferred position-Doktrin im Sinne eines generellen Vorrangs sog. ideeller Grundrechte vor denen des Wirtschaftslebens ist in der Schweiz umstritten. Seit aber nach einer zaghaften Praxis des Bundesgerichts die (auch) durch die EMRK geschützten Freiheiten der Kommunikation und der Persönlichkeit gegenüber Bundesgesetzen zur Geltung gebracht werden können, haben diese eine besondere Stellung erhalten. Wichtiger als eine strikte Hierarchisierung der Grundrechte ist nach der überzeugenden Auffassung von Müller hingegen die konkrete Gewichtung nach dem personalen und dem demokratischen Wertgehalt im konkreten Fall (S. 29).

Daniel Thürer weist anschaulich auf das dynamische und vielstufige System des Grundrechtsschutzes hin; die Grundrechte des Bundes erhielten ursprünglich Impulse von den Kantonen, während heute wesentlichere Einflüsse aus den völkerrechtlichen Systemen des Menschenrechtsschutzes stammen. Es lasse sich «in der tatsächlichen Funktionsweise des transnationalen Grundrechtsschutzes ein subtiles, multipolares Gefüge von Strukturen und Rechtsprozessen beobachten» (S. 55). Der

internationale Menschenrechtsschutz hat auf dem Weg der völkerrechtskonformen Auslegung, Konkretisierung und Ausgestaltung des nationalen Rechts zu einem Wandel des Verfassungsverständnisses sowie zu Anpassungen des Rechtssystems und der Institutionen des Verfassungsschutzes geführt. Das Besondere an der Grundrechtsentwicklung in der Schweiz erblickt *Thürer* darin, dass diese «von unablässigen Lernprozessen beherrscht sind, wie sie zwischen den verschiedenen (eidgenössischen, kantonalen und internationalen) Regelungswerken hin und her fliessen». Im Grunde genommen gleiche «jede Grundrechtsposition einem Brennpunkt... in dem ungeachtet von hierarchischen Zuordnungen Lichtstrahlen aus den verschiedenen Rechtssphären zusammen treffen» (S. 32).

Es ist hoch erfreulich, wie intensiv in den letzten Jahren die «Grundrechte-Landschaft» wissenschaftlich und didaktisch gepflegt worden ist. Wenn wir von den Lehrbuchdarstellungen einmal absehen, so war vor allem der Sammelband «Verfassungsrecht der Schweiz», herausgegeben von *Daniel Thürer, Jean-François Aubert* und *Jörg Paul Müller* (2001), bahnbrechend, gefolgt insbesondere von den Kommentaren zur Bundesverfassung von *Andreas Auer/Giorgio Malinverni/Michel Hotteletier* (2. Aufl. 2006, Bd. 2) und von *Jean-François Aubert/Pascal Mahon* (2003) sowie vom St. Galler Kommentar zur Bundesverfassung, herausgegeben von *Bernhard Ehrenzeller, Philippe Mastronardi, Rainer J. Schweizer* und *Klaus A. Vallender* (2. Aufl. 2008; 2 Bände). Und kürzlich hat *Markus Schefer* eine vollständige und eindruckliche Überarbeitung der tieferschürfenden Monographie von *Jörg Paul Müller* über die einzelnen Grundrechte vorgelegt (2. Aufl. 2008). Schon nur ein Überblick über die sich immer wiederholenden Namen zeigt, in welch kompetenten Händen die Grundrechtspflege in der Schweiz liegt. Das hier vorgestellte Handbuch ist wohl in allererster Linie für einen deutschen Leserkreis bestimmt, der verlässlich und auf hohem wissenschaftlichen Niveau über den aktuellen Stand von Lehre und Rechtsprechung zu den Grundrechten in der Schweiz und in Liechtenstein ins Bild gesetzt wird. Man darf aber ohne Übertreibung das Urteil wagen, dass der Sammelband, gerade wegen seiner Dichte und Vollständigkeit, auch für den schweizerischen Gebrauch von hohem Nutzen sein wird – oder

schon geworden ist. Freilich mag man etwas bedauern, dass die (termingerecht eingereichten) Beiträge schon 2003 verfasst wurden, so dass sie wegen eingetretener Verzögerungen bei anderen Beiträgen immer wieder aktualisiert werden mussten. Denn der Stand der Bearbeitung differiert zwischen den verschiedenen Beiträgen; jedenfalls ist Rechtslage, Literatur, Wissenschaft und Praxis nicht durchwegs und in gleichem Umfang auf den neusten Stand (2007) gebracht worden. Dies zeigt sich besonders deutlich bei der Bundesrechtspflege (das BG über das Bundesgericht ist auf den 1.1.2007 in Kraft getreten) und bei der verarbeiteten Literatur. Es dürfte zudem das Schicksal solcher Sammelwerke (und Kommentare mit vielen Bearbeitern und Bearbeiterinnen) sein, dass die sich an Fristen haltenden Autoren oft die «Dummen» sind, weil sie ihre Texte immer wieder – erfahrungsgemäss mit begrenzter Lust und Freude – à jour zu bringen haben...

Es sei dem Rezensenten gestattet, mit einem mahnenden Wort zu schliessen. Einmal scheint es, als ob trotz des wissenschaftlichen Bemühens einer breiten (Grundrechts-) scientific community in unserem Land ein verblasendes Grundrechtsbewusstsein in Politik und Gesellschaft gegenüberstünde. Es ist deshalb zu wünschen, dass sich die Grundrechtspflege auch auf die Praxis von Gesetzgebung und Politik ausdehnen möge. Zudem weist der vorherrschende wissenschaftliche Fokus auf die Grundrechte auch eine Kehrseite auf: Ist es nicht zu bedauern, dass den Grundpfeilern jeder Demokratie, dem Parlament und der Regierung, ein bedeutend geringeres wissenschaftliches Interesse entgegengebracht wird? Denn die diesbezüglichen verfassungsrechtlichen Bemühungen um eine weiterführende Begleitung der Verfassungsreform 99 und vor allem der – wieder einmal gescheiterten – Staatsleitungsreform hielten sich in engen Grenzen. Also ergeht der Wunsch an die (jüngeren) Staatsrechtslehrer und Staatsrechtslehrerinnen, ob all der grundrechtlichen Faszination die übrigen Gebiete des Verfassungsrechts (und das Verwaltungsrecht) nicht in den Hintergrund zu rücken... Wohlan, ein ungewöhnlicher Schluss der Rezension eines Handbuches über die Grundrechte. Die Autoren dieses Werkes mögen mir verzeihen.

Prof. Dr. iur. *René A. Rhinow*, Seltisberg